

VG München

Beschluss vom 12.7.2007

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Antragsverfahren wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich in der Hauptsache gegen die Versagung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Der am ... 1978 geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... März 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Durchführung eines Asylverfahrens. Das Bundesamt für Migration und Flüchtling (Bundesamt; vormals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) stellte mit Bescheid vom ... Juli 2001 fest, dass beim Antragsteller die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. Mit Bescheid vom ... September 2004 widerrief das Bundesamt den Bescheid vom ... Juli 2001 und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht vorliegen. Der Bescheid vom ... September 2004 ist seit ... Januar 2005 bestandskräftig.

Dem Antragsteller wurde zuletzt eine bis ... August 2006 befristete Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt. Der Antragsteller beantragte am ... Juni 2006 bei der Antragsgegnerin die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Ihm wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Mit Schreiben vom ... Januar 2007 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an. Eine Stellungnahme ging nicht ein.

Mit Bescheid vom ... März 2007, der Bevollmächtigten des Antragstellers am selben Tag zugestellt, lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom ... Juni 2006 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Nummer 1), forderte den Antragsteller unter Fristsetzung bis ... Juni 2007 auf, das Bundesgebiet zu verlassen (Nummer 2) und drohte die Abschiebung für den Fall nicht fristgerechter Ausreise an (Nummer 3). Für den Fall, dass nach Ablauf der Frist zum Verlassen des Bundesgebiets die Abschiebung des Antragstellers aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wurde die Abschiebung ausgesetzt (Nummer 4). Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Mit Eingang am 16. April 2007 (Montag) beim Bayerischen Verwaltungsgericht München ließ der Antragsteller Klage erheben und beantragt, unter Aufhebung des Bescheides vom ... März 2007 die Beklagte zu verpflichten, den Aufenthaltstitel zu verlängern (M 7 K 07. 1465).

Gleichzeitig beantragte die Bevollmächtigte des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom ... März 2007 anzuordnen.

Am 16. April 2007 beantragte die Bevollmächtigte des Antragstellers die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. als Bevollmächtigter. Dem Prozesskostenhilfeantrag liegt eine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom ... April 2007 bei.

Zur Begründung des Antrags wird unter Hinweis auf die derzeitige Sicherheitslage, die allgemeine und medizinische Versorgungslage im Irak und dem Umstand, dass der Antragsteller Christ sei, ausgeführt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG könne vorliegend durch die Antragsgegnerin erfolgen. Der Abschiebestopp, wie er seit dem ... April 2007 bestehe, basiere auf humanitären Gründen. Damit liege eine Sachlage entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2006, Az. 1 C 14/05, vor. Die freiwillige Ausreise sei nicht zumutbar.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 8. Mai 2007,

den Antrag abzulehnen.

Auf die Antragsrwidernng vom 26. Juni 2007 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

Die aufschiebende Wirkung des Anfechtungsteils der erhobenen Verpflichtungsklage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft, denn der Antragsteller befand sich seit dem Ablauf der ihm befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis im Besitz einer Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG, die mit der negativen Entscheidung über den Verlängerungsantrag weggefallen ist. Ebenfalls zulässig ist der Antrag im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung, da diese nach Art. 21 a Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Bei der Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids abzuwägen hat. Entscheidendes Indiz für die Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Vorliegend bestehen nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage weder gegen die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels (Nummer 1 des Bescheids vom ... April 2006) noch gegen die Androhung der Abschiebung (Nummer 3) rechtliche Bedenken. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nummern 1 und 3 des Bescheids war damit nicht anzuordnen.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder 3 AufenthG, da deren tatbestandliche Voraussetzungen in der Person des Antragstellers nicht vorliegen.

Der Antragsteller war während des Bestehens seiner Rechtsstellung als Flüchtling (§ 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum 1. Januar 2005 gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG fortgalt.

Seit dem ... Januar 2005 ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... September 2004 bestandskräftig. In diesem Bescheid wurde die im Bescheid vom ... Juli 2001 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) und des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) beim Antragsteller nicht vorliegen. Die Antragsgegnerin und das erkennende Gericht sind nach § 42 AsylVfG im dort genannten Umfang an die Entscheidung gebunden. Der Flüchtlingsstatus des Antragstellers ist seit dem ... Januar 2005 unwirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG entfallen und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor.

Insbesondere sind keine Gründe erkennbar, dass die Ausländerbehörde ausnahmsweise – um einen lückenlosen Rechtsschutz zu gewährleisten – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter Durchbrechung der Bindungswirkung des § 42 AsylVfG prüfen müsste. Mit dem Rücknahmebescheid des Bundesamtes vom ... September 2004 wurden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG in vollem Umfang geprüft; ferner wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 25. November 2004 (Az. M 4 K 04.51809) unter eingehender Auseinandersetzung mit § 60 Abs. 7 AufenthG bestätigt. Auch der Vortrag der Gruppenverfolgung als (chaldäischer) Christ führt nicht zur ausnahmsweisen Durchbrechung der Bindungswirkung des § 42 AsylVfG, denn lückenloser Rechtsschutz ist anderweitig gewährleistet. Dem Antragsteller bleibt die Einleitung eines Asylfolgeverfahrens wegen politischer Verfolgung in der Form der Gruppenverfolgung aufgrund seiner Religionszugehörigkeit unbenommen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf Art. 15 c) RL 2004/83/EG (vgl. BayVGH v. 15.3.2007 Az. 24 ZB 07.34), wobei zu berücksichtigen ist, dass sie keine Vorwirkung hat (Vgl. BVerwG v. 29.3.2007 Az. 1 B 104/06).

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung (Verlängerung) einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Wege der Ermessensreduzierung auf Null. Der Antragsteller ist gemäß § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ausreisepflichtig. § 25 Abs. 5 AufenthG verwendet, anders als noch in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG, nicht mehr den Begriff der Abschiebung. Damit ist klargestellt, dass auch dann, wenn eine zwangsweise Rückführung nicht möglich ist, die Ausreise aber auf freiwilliger Basis erfolgen kann, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ausscheidet. Einer freiwilligen Ausreise des Antragstellers aus dem Bundesgebiet stehen weder rechtliche noch tatsächliche Gründe entgegen. Zu berücksichtigen ist, dass § 25 Abs. 5 AufenthG im Gegensatz zu § 25 Abs. 2, 3 AufenthG nicht zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erfasst. Solche sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Insbesondere kann der Antragsteller in den Irak ausreisen – beispielsweise auf dem Luftweg über den Nordirak oder auf dem Landweg über Amman/Jordanien –, ungeachtet dessen, dass derzeit für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit der zwangsweisen Abschiebung irakischer Staatsangehöriger in den Irak nur eingeschränkt besteht. Eine vom Bundesverwaltungsgericht erwogene Unzumutbarkeit der Ausreise aus Rechtsgründen, die eine individuelle Ermessensentscheidung nach § 25 Abs. 5 AufenthG eröffnen könnte (vgl. BVerwG v. 27.6.2006 Az. 1 C 14/05), darauf beruhend, dass die oberste Landesbehörde ihr Auswahlmessen zwischen einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG und § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht entsprechend dem Gesetzesauftrag ausgeübt haben könnte, liegt bereits dem Grunde nach nicht vor, da sich auch derzeit aus der Erlasslage in Bayern zu § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht ergibt, dass ihr als einziger Beweggrund die humanitäre Lage im Irak zugrunde liegt. Dem Gericht ist eine Ausdeutung der Erlasslage auf mögliche zugrundeliegende Beweggründe verwehrt, da die Beweggründe wie auch die Entschließung einer obersten Landesbehörde als solche, eine Anordnung (nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 60 a Abs. 1 AufenthG) zu treffen, eine nicht justiziable politische Leitentscheidung sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Die freiwillige Ausreise ist weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen unmöglich, so dass auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht besteht.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG des ausreisepflichtigen Antragstellers (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Die Antragsgegnerin drohte die Abschiebung gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist an und bezeichnete den Staat, in den der Antragsteller abgeschoben werden soll.

Da die Klage somit nach summarischer Prüfung im vorliegend zu prüfenden Umfang keine Aussicht auf Erfolg hat, war der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO abzulehnen.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 3 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog.

Da der Antrag erfolglos ist, war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.